

V. Funktionen des Staates

1. Gesetzgebung

a. Kompetenzverteilung

aa. Art. 70 GG: grundsätzlich Länderkompetenz, soweit das Grundgesetz es nicht anders vorsieht, faktisch besitzen die Länder heute nur noch auf den Gebieten des Kommunalrechts, des Polizeirechts und im Bereich von Bildung, Erziehung und Kultur eine Gesetzgebungszuständigkeit.

bb. Art. 71, 73 GG: ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, relativ beschränkter Materienkatalog, seit Reform 2006 auch polizeiliche Befugnisse zur Terrorismusbekämpfung, Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG

cc. Art. 72, 74 GG: große Reform der konkurrierenden Gesetzgebung im Rahmen der Föderalismusreform 2006

ursprüngliche Idee der konkurrierende Gesetzgebung; die Länder können in den Bereichen, die unter die konkurrierende Gesetzgebung fallen, Recht setzen, solange der Bund nicht abschließend gehandelt hat; 2006 hatte der Bund im wesentlichen seine bis dahin bestehenden Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der konkurrierende Gesetzgebung erschöpft

seit 2006: als Regelfall gilt weiter, dass die Länder so lange von ihrer Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch machen können, wie der Bund in dem entsprechenden Bereich keine Gesetze erlassen hat; allerdings können die Länder im Bereich des Jagdwesens, der Bodenverteilung, der Raumordnung, des Wasserhaushaltes und der Hochschulabschlüsse und Hochschulzulassungen abweichende Regelungen erlassen, Bundesgesetze treten hier erst 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit der Bundesrat nichts anderes bestimmt, es gilt, dass das jeweils spätere dem früheren Gesetz vorgeht

aa. Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit durch den Bund: Im Gegensatz zur früheren Regelung darf der Bund seit 2006 ohne das Vorliegen bestimmter

Bedingungen von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen,
Art. 72 Abs. 1 GG;

Art. 72 Abs. 2 GG sieht nur für bestimmte Rechtsmaterien - z.B. Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer, öffentliche Fürsorge, Recht der Wirtschaft, Regelung der Ausbildungshilfen, Überführung von Grund und Boden in Gemeineigentum, wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, Lebensmittelrecht, nicht bundeseigene, Staatshaftung Schienenbahnen, medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens – vor, dass der Bund die konkurrierende Gesetzgebung nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen ausüben darf, nämlich: soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (insofern Anknüpfung an die alten Kriterien für die Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebung durch den Bund)
Der Bund darf nicht in jedem Fall von seiner konkurrierenden Kompetenz Gebrauch machen, sondern nur soweit eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Art. 72 II GG erforderlich ist, das Bundesverfassungsgericht kann das Vorliegen der Erforderlichkeit prüfen, allerdings ist bislang noch in keinem Fall ein im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung erlassenes Bundesgesetz für verfassungswidrig erklärt worden, weil es nicht erforderlich gewesen ist
Die Gesetzgebung des Bundes führt zu einer Sperrwirkung bei der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

ee. Art. 75 GG: Rahmengesetzgebung: aufgehoben durch Reform im Jahre 2006
aber Fortgeltung bisherigen Rechts bis zu seiner Änderung

b. Gesetzgebungsverfahren

aa. Gesetzesinitiative Art. 76

- Bundesregierung als Kollegialorgan
- aus der Mitte des BT: von einer Fraktion oder 5% der Abgeordneten
- Bundesrat aufgrund von Mehrheitsentscheidung

bb. Art. 76 Abs. 2 GG:

- Gesetzesvorlagen der BReg. werden BR zur Stellungnahme zugeleitet, Frist für Stellungnahme 6 Wochen, bei Antrag des BR aus wichtigem Grund 9 Wochen
- bei Gesetzesvorlage des BR über Reg. an BT zur Stellungnahme

in BT dann 3 Lesungen

- erste Lesung: Abgabe allgemeiner Erklärungen, dann Weiterleitung an Ausschüsse, die Ergänzungen empfehlen können, die im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage stehen

- die wesentliche Beratung erfolgt in der zweiten Lesung

- dritte Lesung: Schlußabstimmung, Annahme des Gesetzes durch einfache Abstimmungsmehrheit

Verstöße gegen die GO des BT führen nicht zur Nichtigkeit des Gesetzes, es sei denn es seien gleichzeitig Minderheitenrechte verletzt worden

cc. Mitwirkung des BR

Einspruchs,-/Zustimmungsgesetze, letztere bedürfen der Zustimmung des BR

α. Zustimmungsgesetze (geregelt im GG):

Zustimmungsgesetze betreffend die Verwaltungsausübung

- Art. 84 I S. 5 u. 6 GG: Bundesgesetze, welche die Einrichtung von Behörden, Verwaltungsverfahren regeln, dies gilt seit der Föderalismusreform nur noch im Ausnahmefall

Art. 84 V GG: Bundesgesetze, welche der BReg Weisungsbefugnis gegenüber den Landesbehörden einräumen

Art. 85 I GG: Bundesgesetze, welche die Einrichtung von Behörden im Rahmen Auftragsverwaltung regeln

Zustimmungsgesetze im Rahmen der Finanzverfassung:

Art. 104 a IV GG: Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von Ländern als eigene Aufgaben ausgeführt werden (z.B.

Unterbringung von Asylbegehrenden, Schuldnerberatungen, Bereitstellung von Tagesbetreuung) Rechtfertigung des Zustimmungserfordernisses: Länder müssen bei der Ausführung von Bundesgesetzen zahlen

Art. 104 a V GG: Gesetz, das die Kostentragung für Verwaltungsleistungen regelt

Art. 104 VI GG: Gesetz das die Kostentragung bei der Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen regelt

Art. 105 III GG Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt

β. Gesetzgebungsverfahren bei Einspruchsgesetzen, Art. 77 GG

Vermittlungsausschuß kann durch BR angerufen werden

Vermittlungsausschuß wird gebildet aus Mitgliedern des BT und BR; auch Mitglieder des BR unterliegen keiner Bindung an Weisungen.

Anrufung binnen 3 Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses, sonst ist Gesetz zustandegekommen

Ausschuß kann Änderungsvorschläge machen, nicht neues Gesetz: hat kein Initiativrecht

Bei Änderungsvorschlägen: geht Gesetzesbeschluß an BT, der darüber berät, danach oder wenn Ausschuß keine Änderungsvorschläge gemacht hat, an den BR, danach kann er über Einspruch beschließen 2 Wochen, wenn kein Einspruch: Gesetz beschlossen

Wenn Einspruch, Gesetzesbeschluß erneut an BT, dieser kann Einspruch zurückweisen:

Wenn BR mit einfacher Mehrheit Einspruch beschlossen hat, dann nimmt Mehrheit der Mitglieder des BT das Gesetz an, wenn BR mit 2/3 Einspruch beschlossen hat, dann muß BT mit 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens Mehrheit der Mitglieder des BT das Gesetz annehmen; wenn Einspruch zurückgewiesen: Gesetz zustandegekommen

γ. Zustimmungsgesetze

Auch BT und BReg können Vermittlungsausschuß anrufen; Art. 77 IV GG, wenn BR Zustimmung verweigert

Kommt keine Einigung zustande, ist der Gesetzesvorschlag abgelehnt.

δ. Sonstiges

Das Verfahren muß innerhalb einer Legislaturperiode durchgeführt werden: sachliche Diskontinuität.

Nach Zustandekommen des Gesetzes: Ausfertigung und Verkündung, Art. 82 GG

Zunächst BReg. Gegenzeichnung, dann an BP

Inkrafttreten: bestimmt oder 14 Tage nach Ausgabe der Nummer des BGBl.

ε. Besondere Gesetzgebung: Verfassungsänderung, Art. 79 GG

Verfassungsänderung bedarf der Zustimmung durch 2/3 Mitglieder BT, 2/3 Mitglieder BR, Art. 79 II GG

ζ. Art. 81 Gesetzgebungsnotstand

Wenn BT im Fall des Art. 68 GG nicht aufgelöst wird, kann der BP auf Antrag der BReg mit Zustimmung des BR den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn BT sie ablehnt, obwohl BReg sie als dringlich bezeichnet hat; ebenfalls wenn der BK mit ihr die Vertrauensfrage gestellt hat; lehnt BT nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab, so gilt Gesetz als zustandegekommen, wenn BR zustimmt.

Während Amtszeit des BK kann auch jede andere vom BT abgelehnte Gesetzesvorlage binnen 6 Monaten nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes entsprechend durchgebracht werden.

Nach Ablauf der 6 Monate ist eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes in der Amtszeit des BK ausgeschlossen.

2. Verwaltung

Art. 83 GG Länder führen Bundesgesetzes als eigene Angelegenheit aus durch Landesbeamte

Art. 84 GG Länder regeln regelmäßig die Einrichtung von Behörden, Verwaltungsverfahren

BReg. übt Aufsicht aus, zu diesem Zweck kann sie Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden

Bei Mängeln, die nicht beseitigt werden, beschließt auf Antrag der BReg oder des Landes der BR, ob das Land Recht verletzt hat, Art. 84 III GG; Kontrolle nur betr. die Rechtmäßigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit

Seit 2006: keine Aufgabenübertragung auf Kommunen durch Bundesgesetz;
Kommunalgesetzgebung Sache der Länder, Art. 70 GG; auch Art. 83 GG sieht vor, dass regelmäßig die Länder Bundesgesetzes als eigene Angelegenheiten ausführen.

Art. 85 Bundesauftragsverwaltung

Einrichtung der Behörden bleibt bei Ländern

Bundesregierung kann allgemeine VwVorschriften erlassen, Landesbehörden unterstehen den Weisungen der Bundesbehörden Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit

Obligatorische Auftragsverwaltung: z.B. Bundesautobahnen Art. 90 II GG; Art. 104 a III GG: Bund trägt mindestens 50% der Kosten von Geldleistungen, die durch Bundesgesetz festgesetzt werden; Verwaltung von Steuern, die ganz oder z.T. dem Bund zufließen

Fakultative Auftragsverwaltung: Art. 87 b II: Ausführung von Bundesgesetzen im

Wehrersatzwesen, Verteidigung, Art. 87 c GG: Kernenergie, Art. 87 d II GG:

Luftverkehrsverwaltung, Art. 89 II 3 GG: Bundesverwasserstraßen

Art. 86 bundeseigene Verwaltung

Art. 87: Fälle bundeseigener Verwaltung: Auswärtiger Dienst, Bundesfinanzverwaltung, Bundeswasserstraßen

3. Rechtsprechung

Bundesgerichte nur oberste Gerichte (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundessozialgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundesfinanzhof); abgesehen von diesen Gerichten sind alle übrigen Gerichte bei den Ländern angesiedelt

Fachliche Gliederung der Gerichte: Art. 95 GG